

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 03/2018 vom 5. Dezember 2018

Berufsrecht

- BStBK verteidigt Vorbehaltsaufgaben gegenüber Kommission 1
- BStBK im Gespräch mit MdEP Markus Ferber 2
- Notifizierungsverfahren: Trilog ausgesetzt 3
- Neue Kommissionsmitteilung zum Binnenmarkt 4

Steuerrecht

- Einführung einer Digitalsteuer weiterhin unwahrscheinlich 6
- Kommission plant Abkehr vom Einstimmigkeitserfordernis 8
- TAX3: Berichterstatter stellen Berichtsentwurf vor..... 8
- Einigung auf Maßnahmenpaket zur Mehrwertsteuer10
- EU-Richtlinie über Anzeigepflichten in Kraft 11

Sonstiges

- Erfolgreiche ETAF-Konferenz zum Thema Digitalisierung 12



Berufsrecht

BStBK verteidigt Vorbehaltsaufgaben gegenüber Kommission

Am 8. November 2018 führten BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein, Geschäftsführer Thomas Hund und der Leiter des EU-Verbindungsbüros, RA Michael Schick ein ausführliches Gespräch mit Vertretern der Generaldirektion GROW der Europäischen Kommission über das im Juli 2018 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, bei dem es unter anderem um die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater geht.



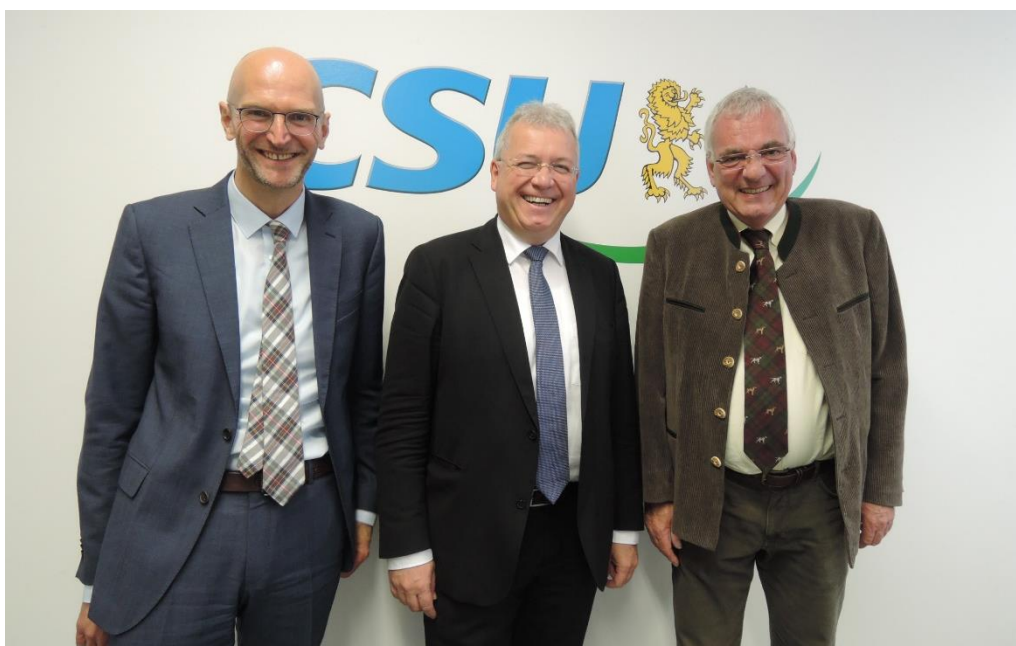
v.l.n.r.: Thomas Hund, Geschäftsführer, Hubert Gams, Direktor der GD GROW, Direktorat E - „Modernisierung des Binnenmarkts“, BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein

Die Kommission hatte in einem ersten Auskunftersuchen die Auffassung vertreten, das System der Vorbehaltsaufgaben sei wegen des im deutschen Recht enthaltenen Grundsatz-Ausnahme-Prinzips inkohärent und unverhältnismäßig. Die Vertreter der



BStBK nutzten die Gelegenheit, der Kommission die Grundstruktur der Vorbehaltsaufgaben in Deutschland im Detail zu erläutern. Sie machten insbesondere geltend, dass in Deutschland kein restriktives System der Vorbehaltsaufgaben bestehe, sondern dieses durch die bestehenden Ausnahmen gerade verhältnismäßig sei. Außerdem erläuterten sie, warum die Vorbehaltsaufgaben nicht einem Selbstzweck der Steuerberater, sondern dem Allgemeinwohl dienen, da sie die hohe Qualität der Steuerberatung und damit letztendlich den Verbraucherschutz sicherstellen. Herr Dr. Stein wies besonders auf das funktionierende Steueraufkommen in Deutschland hin, das zu einem wesentlichen Teil den Steuerberatern zu verdanken ist. Die Vertreter der Kommission räumten ein, dass für ein gewisses Maß an Vorbehaltsaufgaben unbestreitbar eine Rechtfertigung bestehe.

BStBK im Gespräch mit MdEP Markus Ferber



v.l.n.r.: RA Michael Schick, Leiter des EU-Verbindungsbüros, MdEP Markus Ferber, Dipl.-Ök.
Dr. Hartmut Schwab, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer.

Am 22. Oktober 2018 führten BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und RA Michael Schick mit dem Europaabgeordneten Markus Ferber, Mitglied der CSU-



Gruppe in der EVP-Fraktion im EP, ein politisches Gespräch über die großen Herausforderungen, denen der Berufsstand aktuell auf EU-Ebene ausgesetzt ist.

Im Fokus stand auch hier – neben aktuellen steuerpolitischen Themen – das von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater. Dr. Hartmut Schwab machte deutlich, dass die derzeit bestehende hochqualifizierte Steuerberatung in Deutschland nur sichergestellt werden kann, wenn auch die Anforderungen an Ausbildung und Beruf entsprechend hoch sind. Er unterstrich den hohen Wert professioneller Steuerberatung für die Wirtschaft. MdEP Markus Ferber sagte seine volle Unterstützung zu und erklärte, es sei ihm gerade angesichts der aktuellen Steuerpolitik unerklärlich, wie es in diesem Bereich zu einer Politik der Qualitätsabsenkung kommen könne.

Weiteres berufsrechtliches Thema war der noch offene Vorschlag zum Notifizierungsverfahren, bei dem die Problematik der Beschlussmöglichkeit durch die Kommission zurzeit im Rat neu diskutiert wird. Die BStBK nutzte die Gelegenheit abermals, auf die Gefahr einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast, einer de-facto Gesetzgebungskompetenz der Kommission und eines schwerwiegenden Eingriffs in das Selbstverwaltungsrecht hinzuweisen. Sie drängte darauf, die Darlegungs- und Beweislast im Fall von Beanstandungen des nationalen Berufsrechts bei der Europäischen Kommission zu belassen und ihr generell nur das Instrument einer unverbindlichen Empfehlung einzuräumen.

Stillstand beim Notifizierungsverfahren

Im Gesetzgebungsprozess zum Notifizierungsverfahren ist nach wie vor umstritten, ob die Kommission die Möglichkeit erhalten soll, *verbindliche Beschlüsse* an die Mitgliedstaaten zu richten, mit denen sie diesen vorschreiben könnte, vom Erlass einer fraglichen Maßnahme Abstand zu nehmen oder, falls der Mitgliedstaat die Maßnahme bereits erlassen haben sollte, sie aufzuheben. Diese Möglichkeit soll nach dem Kommissionsvorschlag für bestimmte Regelungsbereiche nach Art. 15 Abs. 2 DL-RL, zu denen u.a. die *Vorbehaltsaufgaben* und die *Kapitalbindung* fallen, gegeben sein.

Die BStBK wies frühzeitig auf die drohende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast hin, da die Europäische Kommission sich de facto an die Stelle des nationalen



Gesetzgebers setzen würde. Dem nationalen Gesetzgeber wäre im Ergebnis die Gesetzgebungszuständigkeit für das Berufsrecht entzogen, und ihm bliebe nur noch der Gang zum EuGH. Viele Mitgliedstaaten erkannten die Problematik, nachdem ein juristisches Gutachten des Rates vom Mai 2018 sich in Widersprüche verstrickt und dadurch für erhebliche Unsicherheit unter den Mitgliedstaaten über die Rechtmäßigkeit einer solchen Konstruktion geführt hatte. Insbesondere wurden elementare Fragen hinsichtlich der *Rechtsfolgen* eines verbindlichen Beschlusses aufgeworfen.

Daraufhin bildete sich im Oktober 2018 eine Sperrminorität im Rat gegen den Vorschlag, so dass die österreichische Präsidentschaft kein Mandat erhielt, auf der Grundlage der ursprünglichen Allgemeinen Ausrichtung vom Mai 2017 weiter zu verhandeln, was sie anvisiert hatte. Ein für Mitte November 2018 anberaumter Trilog-Termin musste daraufhin abgesagt werden.

Die verworrene Situation zeigt, dass die Rechtsakte der Kommission generell als *Empfehlungen* ausgestaltet werden sollten. Damit würde Klarheit hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast geschaffen, eine Systemwidrigkeit in der Anwendung und Durchsetzung europäischer Rechtsakte vermieden und langfristigen Rechtsstreitigkeiten über Verfahrensfragen vorgebeugt.

- [Eingabe von BStBK und DStV zum Notifizierungsverfahren](#)

Neue Kommissionsmitteilung zum Binnenmarkt

In einer am 22. November 2018 veröffentlichten Mitteilung appelliert die Europäische Kommission erneut nachdrücklich an den Rat und das Europäische Parlament, sich für eine weitere Vertiefung des Binnenmarktes einzusetzen. Die Mitteilung trägt politische Handschrift, richtet sich in erster Linie an die Mitgliedstaaten und lässt die Enttäuschung der Kommission über die aus ihrer Sicht bisher schwachen Ergebnisse des Dienstleistungspakets durchblicken. In einem Anhang werden die offenen Legislativvorhaben – darunter das Notifizierungsverfahren – genannt, die die Kommission noch vor dem Ende der Legislaturperiode verwirklicht sehen möchte.

Zum Dienstleistungsbereich (Seite 18) erklärt die Kommission, dass



- die bestehende Vielfalt der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen auf nationaler Ebene zum Teil das geringere Maß an grenzüberschreitender Tätigkeit erkläre,
- Anforderungen wie Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, Verbot multidisziplinärer Tätigkeiten, ... „insbesondere bei den stark reglementierten freiberuflichen Dienstleistungen“ bestünden und
- das Notifizierungsverfahren ein Beispiel dafür sei, dass „der politische Wille zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen hinter dem Wunsch, den Binnenmarkt voranzubringen“, zurückbleibe.

Zum Bereich Steuern (Seite 22) heißt es:

„Was Steuern und Abgaben betrifft, ist der Binnenmarkt auch heute noch sehr unterentwickelt. Die Mitgliedstaaten müssen entschlossen handeln und die wichtigen ausstehenden Vorschläge annehmen, in denen es um die künftige Wettbewerbsfähigkeit der EU geht. Da es den Mitgliedstaaten schwerfällt, sich im Rat auf wesentliche Vorschläge im Steuerbereich zu einigen, legt die Kommission in Kürze eine Mitteilung vor, in der die Möglichkeit eines Übergangs zu qualifizierten Mehrheiten bei der Abstimmung über bestimmte Steuerangelegenheiten ausgelotet wird. Über diese Fragen muss vor der Erörterung der Zukunft Europas, die für den Gipfel in Sibiu am 9. Mai 2019 geplant ist, weiter nachgedacht werden.“

Konkrete weitere Schritte – etwa Gesetzgebungsvorhaben – werden derzeit nicht angekündigt.

- [Mitteilung „Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel“](#)
- [Anhänge](#)

EU-Richtlinie über Verhältnismäßigkeitsprüfung in Kraft

Am 30. Juli 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Kraft getreten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, vor dem Erlass neuer beruflichen Regelungen oder deren Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema



durchzuführen. Im Lauf des Trilogs konnte in Art. 1 eine allgemeine Klausel eingefügt werden, nach der die Frage, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, beim Fehlen einer europaweiten Harmonisierung des Berufs grundsätzlich in der Zuständigkeit und im Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten verbleibt. Außerdem ist es gelungen, den Gesetzgebungsprozess so zu beeinflussen, dass die Rechtfertigungstatbestände zur **Kammermitgliedschaft** und zur **Kapitalbindung** in die Erwägungsgründe der Richtlinie aufgenommen worden sind.

- [Richtlinientext](#)

Steuerrecht

Einführung einer Digitalsteuer weiterhin unwahrscheinlich

Die EU-Finanzminister konnten sich beim ECOFIN-Ministerrat am 4. Dezember 2018 nicht auf die Einführung einer Digitalsteuer für große Internetkonzerne einigen. In einer gemeinsamen Erklärung fordern Frankreich und Deutschland, die Digitalsteuer auf den Umsatz von Einnahmen durch Online-Werbung einzuschränken. Die Kommission ist in diesem Zusammenhang aufgefordert, ihren Richtlinienvorschlag grundlegend zu ändern und den o.g. Kompromiss in den Richtlinientext einzuspeisen.

Die Europäische Kommission hatte im März 2018 vorgeschlagen, als Zwischenlösung bis zur Umsetzung einer umfassenden Reform die Bruttoerträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen mit einer Digitalsteuer in Höhe von drei Prozent zu besteuern. Nach dem Kommissionsvorschlag soll diese Steuer nur für Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro/Jahr und einem Online-Umsatz in der EU von 50 Mio. Euro/Jahr gelten.

Mit der Digitalsteuer will die Kommission in erster Linie der Situation begegnen, dass große Digitalkonzerne in Europa effektiv deutlich weniger Steuern zahlen als traditionelle Firmen, also für „Fairness“ in der Besteuerung sorgen. Langfristig sollen



die Körperschaftsteuervorschriften geändert werden, damit Unternehmen auch ohne physische Präsenz in einem EU-Mitgliedstaat besteuert werden können. Weiteres Motiv für einen EU-weiten Vorschlag ist, einer Zersplitterung des Binnenmarktes durch unilaterale Lösungen einzelner Mitgliedstaaten vorzubeugen.

Wie alle Steuervorhaben setzen die Pläne Einstimmigkeit unter allen Mitgliedstaaten voraus. Die Länder Irland, Dänemark, Malta und Schweden sind grundsätzlich gegen die Einführung einer Digitalsteuer. Sie fordern, weitere Länder auf OECD-Ebene einzubeziehen, um keine unerwünschten Reaktionen aus Nicht-EU-Ländern hervorzurufen. Auch Luxemburg hatte explizit davor gewarnt, den Handelskonflikt mit den Vereinigten Staaten weiter anzufachen.

Paradigmenwechsel befürchtet

Deutschland als Exportnation hat ebenfalls erhebliche Bedenken, da die Vorschläge dem jeweiligen Importland Zugriff auf die mit einer digitalen Leistung erzielten Bruttoerträge gewähren würden. Damit könnte die Digitalsteuer einen Bruch mit bestehenden Grundsätzen der internationalen Unternehmensbesteuerung bedeuten. Länder außerhalb der EU könnten einen solchen Paradigmenwechsel für sich nutzen und für alle Gewinne – auch die der sog. „old economy“ – ihrerseits auf Umsatzbesteuerung umstellen. Dann würden Steuern dort erhoben, wo Produkte und Dienstleistungen verkauft werden und nicht mehr dort, wo sie entwickelt werden. Dadurch könnte der deutsche Fiskus erhebliche Einbußen erleiden.

Französischer Kompromissvorschlag mit „sunset clause“

Frankreich hatte im September 2018 vorgeschlagen, die Einführung der Digitalsteuer mit einer Verfallklausel zu versehen, nach der die EU-Digitalsteuer wieder außer Kraft treten würde, sobald eine Lösung auf OECD-Ebene unter Einbeziehung der Vereinigten Staaten gefunden würde. Viele Mitgliedstaaten – einschließlich Deutschland - argumentierten jedoch nach wie vor, die Steuer sei von vornherein nur im Rahmen der OECD sinnvoll. Außerdem schlug die österreichische Ratspräsidentschaft vor, die Umsätze aus dem Verkauf von Daten von Internet-Nutzern aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, um insbesondere deutschen Bedenken zu begegnen.



BStBK empfiehlt langfristige Lösungen

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich im Rahmen einer öffentlichen EU-Konsultation zu diesem Thema positioniert und ihre Auffassung bei den EU-Institutionen eingereicht. Hinsichtlich der kurzfristigen Maßnahmen wies sie insbesondere auf das hohe Risiko der Doppelbesteuerung hin und empfahl daher, die langfristigen Lösungen vorzuziehen, insbesondere deren Einbettung in die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB).

- [Pressemitteilung des Rats mit weiteren Links](#)
- [Französisch-deutsche Erklärung zur Digitalsteuer](#)
- [Richtlinienvorschlag zur Einführung einer Digitalsteuer](#)
- [Richtlinienvorschlag zur „signifikanten digitalen Präsenz“](#)

Moscovici kündigt Vorschlag zur Abkehr vom Einstimmigkeitserfordernis in Steuersachen an

EU-Steuerkommissar Pierre Moscovici hat für Jahresbeginn 2019 einen Vorschlag angekündigt, um in der EU-Steuergesetzgebung vom Einstimmigkeitserfordernis abzuweichen und zur qualifizierten Mehrheit überzugehen, wie sie in den meisten Politikfeldern gilt. Dies sagte er am 18. September 2018 auf der interparlamentarischen Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der EU in Wien. Moscovici gilt seit langem als Befürworter einer solchen Änderung. Er hatte sich bereits im Oktober 2017 gegenüber dem Europäischen Parlament hierfür ausgesprochen.

Als wahrscheinliches Szenario – da es am ehesten durchsetzbar wäre – gilt, dass im Bereich der Steuerpolitik bestimmte Bereiche ermittelt werden, auf die die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ausgedehnt werden könnte. So hatte es auch Jean-Claude Juncker im September 2018 in seiner [Rede zur Lage der Union](#) dargestellt, um die Effizienz der Rechtssetzung im Bereich der Besteuerung zu steigern und der Union eine Zukunftsperspektive zu geben.



Außerdem erklärte Moscovici, die GKKB noch innerhalb seiner Amtszeit und die Besteuerung der digitalen Wirtschaft noch bis Ende dieses Jahres durchsetzen zu wollen.

TAX3: Berichterstatter stellen Berichtsentwurf vor

Am 14. November 2018 präsentierten die Abgeordneten Ludek Niedermayer (EVP, CZ) und Jeppe Kofod (S&D, DK) den Berichtsentwurf mit ersten Empfehlungen im Rahmen des TAX3-Ausschusses für Finanzkriminalität, Steuerflucht und Steuervermeidung des Europäischen Parlaments.

Die beiden Ko-Berichterstatter fordern eine dringende Reform der veralteten internationalen und nationalen Steuervorschriften. Der Bericht enthält Empfehlungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und aggressiven Steuerplanung, zur Umgestaltung der Unternehmensbesteuerung, zur Verstärkung der Maßnahmen gegen Geldwäsche, zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und zum besseren Schutz von Hinweisgebern und Journalisten. Die Berichterstatter fordern die Umsetzung der GKKB, die endgültige Mehrwertsteuerreform und die Durchsetzung der Besteuerung digitaler Unternehmen.

Die Mitglieder des Ausschusses haben nun bis zum 17. Dezember 2018 Zeit, um ihre Änderungsanträge einzureichen. Eine Abstimmung im Ausschuss ist für den 27. Februar 2019 vorgesehen, bevor der Bericht im März 2019 im Plenum angenommen wird.

Bei einem Meinungsaustausch am 27. November 2018 zwischen dem EU-Steuerkommissar Pierre Moscovici und dem TAX3-Ausschuss stand die Besteuerung der digitalen Unternehmen, die EU-Liste der Steueroasen, der Cum-Ex-Skandal und die von der Kommission anvisierte Umstellung von Einstimmigkeit auf qualifizierte Mehrheit im Steuerbereich im Fokus. Moscovici betonte die enge Zusammenarbeit zwischen Kommission und Parlament im Steuerbereich und erklärte, bereits Vieles gemeinsam erreicht zu haben.

- [TAX3-Berichtsentwurf](#)
- [Pressemitteilung](#)



Einigung auf Maßnahmenpaket zur Mehrwertsteuer

Der ECOFIN-Ministerrat konnte am 2. Oktober 2018 eine politische Einigung zu dem von der EU-Kommission vorgelegten Maßnahmenpaket zur Mehrwertsteuer erzielen. Die Maßnahmen zu den quick-fixes müssen in Deutschland bis zum 31. Dezember 2019 umgesetzt werden. Unter anderem wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- **Richtlinienvorschlag in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften**

Nach dem beschlossenen Richtlinienvorschlag wird den Mitgliedstaaten gestattet, ermäßigte Steuersätze, besonders ermäßigte Steuersätze oder sogar Nullsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen, anzuwenden. Dadurch wird eine Harmonisierung von Mehrwertsteuervorschriften für elektronische und für physische Veröffentlichungen ermöglicht. Besonders ermäßigte Sätze und Nullsteuersätze werden nur den Mitgliedstaaten gestattet, die solche Sätze derzeit auf „physische“ Veröffentlichungen anwenden.

- **Richtlinienvorschlag im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einen bestimmten Schwellenwert**

Den Mitgliedstaaten wird gestattet, eine befristete generelle Umkehrung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft anzuwenden. Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nur auf inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen oberhalb eines Schwellenwerts von 17.500,00 € je Umsatz anwenden können. Dies ist unter engen Voraussetzungen und beschränkt bis 30. Juni 2022 vorgesehen. Dem Vernehmen nach wird Deutschland diese Regelung nicht umsetzen.

- **Schnelle Lösungen für das aktuelle Mehrwertsteuersystem (sog. VAT quick-fixes)**



Bis zur Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems sollen folgende kurzfristige Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2019 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden:

1. Regelungen zum Konsignationslager;
2. die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Erwerbers und die Erfassung in der zusammenfassenden Meldung werden materielle Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen;
3. Regelungen zu den Reihengeschäften;
4. Harmonisierung und Vereinfachung der Regeln zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Beförderung von Gegenständen im Hinblick auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung (Änderung der Durchführungsverordnung; gilt ab 1. Januar 2020 unmittelbar).

Der von einigen Mitgliedstaaten geforderte fünfte quick-fix zu Kostengemeinschaften wurde nicht aufgenommen. Ebenso wurden die quick-fixes nicht an die Regelung zum zertifizierten Steuerpflichtigen angeknüpft. Dennoch wird das Konstrukt des zertifizierten Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem endgültigen Mehrwertsteuersystem weiterhin diskutiert.

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

EU-Richtlinie über Anzeigepflichten in Kraft getreten

Am 25. Juni 2018 ist die Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6) in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Änderungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen und sie ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass in der Richtlinie auch eine rückwirkende Meldepflicht vorgesehen ist. Hiernach müssen bis zum 31. August 2020 Gestaltungen gemeldet werden, deren erster Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und der erstmaligen Anwendung nach Umsetzung der Richtlinie gemeldet wird.



Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich in ihren Gesprächen und Stellungnahmen insbesondere für die Achtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Berufsstandes eingesetzt. Im ursprünglichen Richtlinienentwurf vom 21. Juni 2017 war unklar, ob die Steuerberater von den „Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen“ erfasst und von einer Anzeigepflicht befreit wären. Die finale Fassung sieht nun eine Befreiung vor, wenn die Anzeigepflicht gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Darüber hinaus konnten wir im Verlauf der Beratungen die Ausweitung der Meldefrist von 5 auf 30 Tage erreichen. Damit wurden Hauptforderungen der Bundessteuerberaterkammer erfolgreich umgesetzt.

Weitere Informationen:

- [Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer](#)
- [Richtlinientext](#)

Sonstiges

Erfolgreiche ETAF-Konferenz zum Thema Digitalisierung und neue Technologien

Am 20. November 2018 fand in Brüssel die ETAF Konferenz zum Thema „Will digitalisation make taxation easier?“ mit ca. 100 Teilnehmern und Interessenvertretern von EU-Institutionen, Mitgliedsstaaten und internationalen Organisationen statt. Zur Begrüßung der Veranstaltung hob ETAF-Präsident Philippe Arraou die zunehmende Digitalisierung in der Steuererhebung und die damit verbundenen neuen Herausforderungen für den Berufsstand hervor.

In seinem Impulsvortrag betonte David Boubliil, Mitglied im Kabinett des Steuerkommissars Pierre Moscovici, die wichtige Rolle der Steuerberater im Zeitalter



der Digitalisierung. Durch einen umfassenden Rechtsrahmen, der die Digitalisierung auf europäischer Ebene reguliere, könne die hochkomplexe Besteuerung effizienter gestaltet werden.

Fachleute der Steueradministrationsen aus Italien, Estland und Belgien diskutierten im ersten Panel mit David Boubilil über die Veränderung der Besteuerung durch digitale Technologien und ihren Einfluss auf die Beziehung zwischen Steuerzahlern und Steueradministrationsen. Elo Madiste, Steuerattaché der estnischen Ständigen Vertretung, erklärte, dass in Estland 99% der Steuererklärungen bereits digital eingereicht werden. Die Steuererhebung falle zwar in den Kompetenzbereich der Mitgliedsstaaten, jedoch unterstütze die Europäische Kommission den intensiven Datenaustausch zwischen Steuerzahlern und Steueradministrationsen, so wie es in Estland bereits praktiziert wird, so Boubilil.

Das zweite Panel befasste sich intensiv mit der Bedeutung des digitalen Wandels für den Berufsstand sowie mit den neuen Technologien wie Kryptowährungen und Blockchain. Caroline Malcolm von der OECD ging auf die Gefahren ein, die neue Technologien für die Steuererhebung bergen. Sie kündigte eine Studie der OECD zur Besteuerung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen an und betonte, dass Blockchain ein nützliches Instrument zur Datenerhebung für Steueradministrationsen sein könnte.



ETAF-Präsident Philippe Arraou (ganz links) mit hochrangigen Gästen aus Politik und Steuerverwaltung



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel
35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be